

# BEITRITTSERKLÄRUNG

UND

## BEZUGSVEREINBARUNG STROM

gemäß § 16d Abs. 3 EIWOG 2010

abgeschlossen zwischen

**Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft XY**

[Vereinsregisternummer]

[Straße]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend als "EG" bezeichnet)

und

**[Name des Mitglieds]**

[Straße]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend als "EG-Mitglied" bezeichnet)

**I. BEITRITTSERKLÄRUNG**

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein:

Ich habe die Vereinsstatuten erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich werde die Interessen und das Ansehen des Vereines stets wahren, die Vereinsstatuten beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane respektieren. Mein Beitritt wird 18 Tage nach der Annahme der Beitrittserklärung durch den Verein wirksam. Erst ab diesem Zeitpunkt habe ich die in den Vereinsstatuten genannten Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied.

Eigentum von neoom

## II. BEZUGSVEREINBARUNG STROM

### Präambel

- (A) Die EG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 79 f EAG iVm §§ 7 Abs. 1 Z 15a und 16c EIWOG 2010 ist.
- (B) Das EG-Mitglied ist als teilnehmender Netzbenutzer im Nahebereich der EG (§ 16c Abs. 1 EIWOG 2010) angesiedelt und der EG als EG-Mitglied im Sinne der Vereinsstatuten beigetreten oder wird gleichzeitig mit dem Abschluss dieses Vertrags einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen.
- (C) Im Rahmen der EG wird den EG-Mitgliedern Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt. Der Strom kann dabei von einer (ganz oder teilweise) in der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EG stehenden Erzeugungsanlage produziert oder von einem teilnehmenden unabhängigen Erzeuger im Sinne des § 16c Abs. 1 EIWOG 2010 bereitgestellt werden.
- (D) Die Aufteilung des EG-Stroms soll dynamisch erfolgen, sodass der Anteil des EG-Mitglieds am erzeugten EG-Strom vom tatsächlichen Verbrauch sämtlicher teilnehmender Netzbenutzer in der jeweiligen Viertelstunde abhängt.
- (E) Mit diesem Vertrag werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten von EG und EG-Mitglied geregelt und die gemäß § 16d Abs. 3 EIWOG 2010 erforderlichen Festlegungen getroffen.

Die EG und das Erzeugermitsglied (nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

#### 1. Verbrauchsanlagen des EG-Mitglieds

- 1.1. Das EG-Mitglied nimmt mit den in Beilage ./1 genannten Verbrauchsanlage(n) an der EG teil.
- 1.2. Das EG-Mitglied stellt sicher, dass sämtliche in seinem Einflussbereich liegende Voraussetzungen für den Bezug von EG-Strom durch die in Punkt 1.1 genannten Verbrauchsanlagen während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllt werden. Insbesondere stellt das EG-Mitglied sicher, dass jede Verbrauchsanlage (i) an das öffentliche Netz angeschlossen ist, (ii) mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 (Smart Meter) ausgestattet ist und die Verbrauchsdaten pro Viertelstunde ausgelesen werden, sowie (iii) mit dem Verteilernetzbetreiber sämtliche Vereinbarungen getroffen und ihm gegenüber sämtliche Erklärungen abgegeben werden, die für die Teilnahme an der EG erforderlich sind. Sobald absehbar ist, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können (zB wenn ein KMU zu einem nicht teilnahmebefugten großen Unternehmen wird), hat das Erzeugermitsglied dies umgehend der EG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der EG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.
- 1.3. Änderungen seiner steuerlichen Einstufung teilt das EG-Mitglied umgehend schriftlich (oder elektronisch [auch mittels App]) der EG und dem von der EG mit der Abrechnung betrauten Dienstleister mit.

- 1.4. Das EG-Mitglied stimmt ausdrücklich der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 für sämtliche in Punkt 1.1 genannten Verbrauchsanlagen zu.
- 1.5. Sollte eine Verbrauchsanlage bei Vertragsschluss noch nicht mit einem Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät ausgestattet sein, beantragt dies das EG-Mitglied umgehend beim Verteilernetzbetreiber gemäß § 16e Abs. 1 Satz 2 EIWOG 2010.
- 1.6. Das EG-Mitglied räumt der EG das Recht ein, seine Verbrauchsdaten zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der EG zu verwenden. Die EG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 1.7. Das EG-Mitglied sichert zu, dass es den EG-Strom nur für die typischerweise mit der angegebenen Nutzungsart einhergehenden Zwecke verwendet. Das Beladen von haushaltstypischen Energiespeichern mit EG-Strom ist zulässig.
- 1.8. Hinsichtlich des Reststroms (das ist jene Strommenge, die neben dem EG-Strom für die Deckung des Bedarfs des EG-Mitglieds erforderlich ist) verpflichtet sich das EG-Mitglied, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der Versorgung mit Elektrizität abzuschließen.

## 2. EG-Strom

- 2.1. Im Rahmen der EG wird dem EG-Mitglied Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt. Der Strom kann dabei von einer (ganz oder teilweise) in der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EG stehenden Erzeugungsanlage produziert oder der EG von einem teilnehmenden unabhängigen Erzeuger im Sinne des § 16c Abs. 1 EIWOG 2010) bereitgestellt werden. Dem EG-Mitglied ist bewusst, dass die Anzahl der Erzeugungsanlagen bzw. der teilnehmenden unabhängigen Erzeuger (und damit auch das Ausmaß des verteilten EG-Stroms) variieren und temporär auch null betragen kann. Ein Recht auf den Bestand einer Mindestanzahl oder -größe besteht nicht. Die EG informiert das EG-Mitglied regelmäßig über die erzeugte elektrische Energie der gesamten EG und stellt dem EG-Mitglied auf dessen Wunsch nähere Informationen zu den hierfür verwendeten Erzeugungsanlagen bereit; dies kann auch elektronisch (insbesondere via App) erfolgen.
- 2.2. Im Hinblick auf EG-Strom, der von einer (ganz oder teilweise) in der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EG stehenden Stromerzeugungsanlage (im Folgenden auch "Eigenerzeugungsanlage") produziert wird, gilt Folgendes:
  - a) Die EG ist Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang Betriebs- und Verfügungsberechtigte der Eigenerzeugungsanlage.
  - b) Als rechtliche Betreiberin ist die EG für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und Betriebsführung der Eigenerzeugungsanlage(n) verantwortlich und haftet alleine für etwaige durch den Betrieb verursachte Schäden.
  - c) Betrieb, Wartung und Erhaltung der Eigenerzeugungsanlage obliegen der EG. Die EG kann sich hierfür Dienstleistern (einschließlich Contractoren) bedienen. Als rechtliche Betreiberin der Eigenerzeugungsanlage bleibt die EG alleinig verantwortlich.

- d) Die EG ist berechtigt, Versicherungen für die Eigenerzeugungsanlage abzuschließen.
  - e) Mittels Eigenerzeugungsanlagen produzierter EG-Strom, der nicht von den EG-Mitgliedern abgenommen wird, wird von der EG in eigenem Namen verwertet. Die daraus generierten Einnahmen werden für die Zwecke der EG verwendet.
  - f) Soweit dies wirtschaftlich vorteilhaft ist, kann die EG mit der Eigenerzeugungsanlage am Regelenergiemarkt teilnehmen. Die daraus generierten Einnahmen werden für die Zwecke der EG verwendet. Dem EG-Mitglied ist bewusst, dass es bei der Erbringung von Regelenergieleistungen – trotz Funktionsfähigkeit der Eigenerzeugungsanlage – zu einem temporären Aussetzen der Produktion von EG-Strom kommen kann. Das EG-Mitglied kann hieraus keinerlei (Ersatz-)Ansprüche gegenüber der EG ableiten.
- 2.3. Mit der Einspeisung des EG-Stroms in das öffentliche Netz (durch die EG bei Eigenversorgungsanlagen bzw. durch einen teilnehmenden unabhängigen Erzeuger) erfüllt die EG ihre Bereitstellungspflicht nach dieser Vereinbarung, sofern die EG keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der EG-Strom dem EG-Mitglied zugewiesen wird. Klarstellend wird festgehalten, dass EG-Strom erst dann zur Verfügung gestellt werden kann, wenn die Eigenversorgungsanlagen oder Erzeugermitglieder Strom in das öffentliche Netz einspeisen, was auch erst (u.U erheblich) nach Abschluss dieses Vertrags der Fall sein kann.
  - 2.4. Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Messungen gemäß § 16e EIWOG 2010 etc.) werden durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei der Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre der EG, noch der Sphäre des EG-Mitglieds zuzurechnen ist.
  - 2.5. Klarstellend wird festgehalten, dass die Bereitstellung von Strom durch teilnehmende unabhängige Erzeuger an die EG in einem – vom Erzeugermitglied und der EG abzuschließenden – Bereitstellungsvertrag geregelt wird. Gegenüber einem teilnehmenden unabhängigen Erzeuger stehen dem EG-Mitglied keinerlei Ansprüche (etwa auf Bereitstellung einer bestimmten Mindestmenge Strom an die EG) – weder aus diesem Vertragsverhältnis noch aus dem Bereitstellungsvertrag – zu.
  - 2.6. Der EG steht es frei, den EG-Strom zu speichern (z.B. in Batteriespeicheranlagen). Die EG unterliegt dabei keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die EG-Mitglieder insgesamt verfügbaren Menge an EG-Strom.
  - 2.7. Soweit aus energieregulatorischen Gründen der ideelle Anteil der EG-Mitglieder an einer Erzeugungsanlage bei einer Behörde, einem Netzbetreiber oder einer sonstigen Stelle anzugeben ist (vgl. § 16d Abs. 2 Z 3 EIWOG 2010), erfolgt dies nach Maßgabe der (Mit-) Eigentumsverhältnisse an der Erzeugungsanlage. Sollte die Behörde, der Netzbetreiber oder die sonstige Stelle ein hiervon abweichendes Verständnis von „ideellen Anteilen an einer Erzeugungsanlage“ haben, wird – bei Vertretbarkeit dieses Verständnisses – den Angaben dieses Verständnis zugrunde gelegt, wobei sich die Parteien vorher abstimmen.
- ### 3. Zuteilung von EG-Strom: Dynamischer Anteil
- 3.1. Die Zuweisung des EG-Stroms erfolgt dynamisch, das heißt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlage des EG-Mitglieds in einer Viertelstunde. Der dem EG-Mitglied in einer Viertelstunde zugewiesene Anteil am EG-

Strom hängt somit auch vom Verbrauchsverhalten der anderen EG-Mitglieder ab. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des EG-Mitglieds in der Viertelstunde begrenzt; bei Nullverbrauch wird dem EG-Mitglied kein EG-Strom zugewiesen. Die ordnungsgemäße Zuteilung ist Aufgabe des Netzbetreibers; die EG und ihre Dienstleister übernehmen hierfür keine Haftung.

- 3.2. Weder schuldet die EG die Bereitstellung einer bestimmten Menge Strom an das EG-Mitglied, noch schuldet das EG-Mitglied die Abnahme einer bestimmten Menge Strom von der EG. Dem EG-Mitglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der EG (z.B. Hinzukommen weiterer EG-Mitglieder, Änderung des Verbrauchsverhaltens von EG-Mitgliedern, Hinzukommen oder Wegfall von Stromerzeugungsanlagen etc.) die Zuweisung des EG-Stroms an das EG-Mitglieder erhöhen oder reduzieren kann.

#### 4. Weitere Leistungen

- 4.1. Die EG wird die organisatorischen Maßnahmen setzen, die für die Zuweisung des EG-Stroms zu der/den Verbrauchsanlage/n des EG-Mitglieds erforderlich sind (z.B. Erstattung der Mitteilung an den Verteilernetzbetreiber gemäß § 16d Abs. 2 ElWOG 2010), wobei das EG-Mitglied die EG bestmöglich unterstützt.
- 4.2. Die EG stellt dem EG-Mitglied im Rahmen der EG generierte, energiebezogene Informationen, insbesondere zu Energieverbrauch und zur Erzeugung von EG-Strom, in digitaler Form (etwa mittels App) zur Verfügung.
- 4.3. Soweit die EG im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs Dienstleistungen an das EG-Mitglied erbringt, die nicht die Bereitstellung von EG-Strom betreffen (z.B. Energiedienstleistungen), schließen die EG und das EG-Mitglied hierfür eine gesonderte Vereinbarung.

#### 5. Inanspruchnahme von Dienstleistern

- 5.1. Die EG kann sich für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung Dienstleistern bedienen.

#### 6. Beiträge und Kostentragung

- 6.1. Als Ausgleich für die Überlassung des EG-Stroms gebührt der EG ein Beitrag („**Energiebezugsbeitrag**“). Die Höhe des Energiebezugsbeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Tarifblatt (Beilage ./2) und dem bereitgestellten EG-Strom (in kWh). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, der/den Verbrauchsanlage(n) gemäß Punkt 1.1 des EG-Mitglieds zugewiesene Bezug von EG-Strom.
- 6.2. Der Tarif versteht sich exklusive Umsatzsteuer und exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.
- 6.3. Zuzüglich zum Energiebezugsbeitrag hat das EG-Mitglied einen Servicebeitrag zu leisten („**Servicebeitrag**“), der die Kosten der EG für die laufende Verwaltung (insb. Abrechnung, Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Beratung des Leitungsorgans, Softwaresupport) deckt. Die Höhe des Servicebeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des Servicetarifs gemäß dem Tarifblatt (Beilage ./2) und des bereitgestellten EG-Stroms (in kWh). Der Servicetarif versteht sich exklusive Umsatzsteuer.

- 6.4. Etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an das EG-Mitglied weiterverrechnet. Diese Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.5. Aufwendungen, die mit dem Betrieb der EG einhergehen und weder durch den Energiebezugsbeitrag noch durch den Servicebeitrag abgedeckt werden („**Betriebskosten**“; wie etwa Bankspesen und Kosten für die Steuerberatung), werden dem EG-Mitglied mit dem sich aus dem Tarifblatt (Beilage ./2) ergebenden Pauschalbetrag verrechnet. Dieser Pauschalbetrag ist abhängig vom Betriebsjahr der EG, der Gesamtzahl der Standorte der EG-Mitglieder und der Anzahl der Standorte des EG-Mitglieds nach Punkt 1.1.
- 6.6. Verfügt das EG-Mitglied an einem Standort über mehr als drei Zählpunkte für den Bezug und/oder die Bereitstellung von EG-Strom, wird dieser Standort wie folgt mehrfach berücksichtigt: Anzahl der Zählpunkte des EG-Mitglieds am betreffenden Standort geteilt durch drei, aufgerundet auf die nächstfolgende ganze Zahl. Die Betriebskosten werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.7. Die Tarife gemäß Punkt 6.1 (Energiebezugsbeitrag) und Punkt 6.3 (Servicebeitrag) und Punkt 6.5 (Betriebskosten) sind mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise (VPI 2020) oder eines an seine Stelle tretenden Index auf Basis des Indexwerts für den Monat des Vertragsschlusses wertgesichert. Etwaige Änderungen werden jährlich zum 1. Jänner vorgenommen (jährliche Indexierung). Der Tarif verändert sich dabei im gleichen Verhältnis, in dem sich der im Zeitpunkt der jährlichen Indexierung von der Statistik Austria verlautbarte Index der Verbraucherpreise zu dem die Berechnungsgrundlage bildenden Indexwert verändert. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.
- 6.8. Die Systemnutzungsentgelte für den Bezug von EG-Strom trägt das EG-Mitglied.
- 6.9. Die von EG in Rechnung gestellten Beträge werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

## 7. Kautio

- 7.1. Mit Vertragsbeginn hat das EG-Mitglied der EG einen Betrag gemäß dem Tarifblatt (Beilage./2) zur Absicherung der Ansprüche der EG aus diesem Vertrag zu überweisen („Kautio“). Die Kautio wird pro Zählpunkt fällig, mit dem das EG-Mitglied an der EG teilnimmt.
- 7.2. Einen Monat nach Beginn des Bezugs von Strom von der EG und zum Ende eines jeden nachfolgenden Quartals kann die EG die Kautionshöhe entsprechend der Vorgaben des Tarifblatts (Beilage ./2) anpassen.
- 7.3. Die Abschätzung des voraussichtlichen jährlichen Bezugs von EG-Strom hinsichtlich eines teilnehmenden Zählpunkts des EG-Mitglieds erfolgt durch die EG bzw. einen durch die EG beauftragten Dienstleister unter Berücksichtigung der Verbrauchsdaten im ersten Monat bzw. im vorangegangenen Kalenderjahr und im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

- 7.4. Die EG ist befugt, im Falle eines zur Kündigung berechtigenden Zahlungsverzugs (Pkt. 11.2 a) den ausständigen Betrag mittels der Kautions zu decken. Offene Forderungen der EG und das Recht zur Vertragskündigung bleiben hiervon unberührt. Das EG-Mitglied ist nach einer Inanspruchnahme der Kautions verpflichtet, die Kautions unverzüglich bis zu der in Punkt 7.2 definierten Höhe wieder aufzufüllen.
- 7.5. Das EG-Mitglied erteilt der EG für die erstmalige Einzahlung der Kautions, eine etwaige Erhöhung und das Wiederauffüllen im Falle einer Inanspruchnahme ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 7.6. Nach Vertragsbeendigung werden sämtliche noch offenen Forderungen der EG mit der Kautions gegengerechnet und ein allfällig verbleibender Betrag sodann dem EG-Mitglied ohne unnötigen Aufschub rücküberwiesen. Das EG-Mitglied hat keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

## **8. Abrechnung und Zahlung**

- 8.1. Die Abrechnung des Energiebezugsbeitrags und des Servicebeitrags erfolgt quartalsweise.
- 8.2. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt quartalsweise. Der Pauschalbetrag (Punkt 7.5) wird jeweils zum Ende eines Quartals anhand des Tarifblatts (Beilage ./2) errechnet. Für die Ermittlung des Pauschalbetrags wird die zu einem beliebigen Zeitpunkt im betreffenden Quartal erreichte größte Anzahl an Standorten des EG-Mitglieds nach Punkt 1.1 herangezogen.
- 8.3. Das EG-Mitglied erteilt der EG für Zahlungen an die EG ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen gegenüber dem EG-Mitglied werden ab Rechnungslegung fällig und binnen zwei Wochen von dem vom EG-Mitglied bekanntgegebenen Konto eingezogen.
- 8.4. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zum Bezug des EG-Mitglieds als teilnehmender Netzbenutzer. Die EG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 8.5. Die EG wird an das EG-Mitglied bei Rechnungslegung eine Aufstellung des durch das EG-Mitglied konsumierten EG-Stroms – elektronisch (auch über eine dafür geeignete App) – übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Solange die EG aus Gründen, die nicht in ihrer Sphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des konsumierten EG-Stroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 8.6. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung nach Punkt 8.5 können binnen vier Wochen ab Aufstellungsdatum schriftlich erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so ist der entsprechende Betrag mit der nächsten Abrechnung zu berichtigen.
- 8.7. Soweit das EG-Mitglied als teilnehmender unabhängiger Erzeuger (Erzeugermitsglied) der EG Strom bereitstellt, sind die dafür dem EG-Mitglied zustehenden Entgelte gegen Forderungen der EG 6.1 aufzurechnen.

## **9. Haftung**

- 9.1. Mit Ausnahme für Personenschäden haften die Parteien nur für grobes Verschulden.

9.2. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist im gesetzlich zulässigen Maße ausgeschlossen.

## 10. Bedingungen

10.1. Diese Vereinbarung wird erst mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft an der EG durch das EG-Mitglied wirksam.

10.2. Endet die Vereinsmitgliedschaft, fällt auch diese Vereinbarung weg, ohne dass es hierfür das Setzen eines eigenen Aktes bedürfte.

## 11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der (auch elektronischen) Annahme des Angebots des EG-Mitglieds. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst 18 Tage nach Vertragsabschluss wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.

11.2. Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 11.1 steht der EG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn

- a) das EG-Mitglied mit der Zahlung des Energiebezugsbeitrags, des Servicebeitrags oder der Betriebskosten, bzw. eines Bestandteiles davon, trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält;
- b) das EG-Mitglied keine Kautions hinterlegt, die Kautions nicht gemäß Punkt 7.2 anpasst oder diese nach berechtigter Inanspruchnahme durch die EG nicht wieder auffüllt;
- c) das EG-Mitglied die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen (einschließlich der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber) für eine Teilnahme an einer EG nicht mehr erfüllt;
- d) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen EG und Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden;
- e) das EG-Mitglied insolvent zu werden droht

11.3. Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 11.1 steht dem EG-Mitglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn:

- a) Das EG-Mitglied aus nicht in seiner Sphäre liegenden Gründen über längeren Zeitraum keinen EG-Strom bezieht;
- b) Die EG insolvent zu werden droht

11.4. Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der EG. Die Rechte als teilnehmender Verbraucher bleiben unberührt.

11.5. Eine Teilkündigung (etwa in Bezug auf gewisse Verbrauchsanlagen des EG-Mitglieds gemäß Punkt 1.1) ist zulässig.

11.6. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der (auch elektronischen) Annahme des Angebots des EG-Mitglieds. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst 18 Tage nach Vertragsabschluss wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.

## **12. Vorübergehende Suspendierung als teilnehmender Netzbenutzer**

- 12.1. Liegen Gründe vor, die die EG zur außerordentlichen Kündigung (Punkt 11.2) berechtigen, kann die EG das EG-Mitglied sofort – zur Gänze oder in Bezug auf gewisse Verbrauchsanlage gemäß Punkt 1.1 – vom Bezug von EG-Strom ausschließen (vorübergehende Suspendierung). Die Suspendierung erfolgt durch Mitteilungen an das EG-Mitglied sowie Information des Netzbetreibers, dass das EG-Mitglied kein teilnehmender Netzbenutzer mehr ist.
- 12.2. Trotz Suspendierung zugewiesener EG-Strom hat das EG-Mitglied nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten.
- 12.3. Wenn der Grund für die Suspendierung wegfällt, ist die Suspendierung rückgängig zu machen.

## **13. Vertragsübertragung, weitere Teilnahme und Rechtsnachfolge**

- 13.1. Die EG ist berechtigt, diesen Vertrag zur Gänze oder nur im Hinblick auf eine oder einzelne Verbrauchsanlagen gemäß Punkt 1.1 an eine andere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft zu übertragen, in der das EG-Mitglied Mitglied ist oder wird. Ist das EG-Mitglied ein Unternehmer im Sinne des KSchG, willigt es bereits jetzt in eine solche Übertragung ein. Ist das EG-Mitglied ein Verbraucher im Sinne des KSchG, bedarf es für die Übertragung von Rechten und Pflichten nach dieser Bestimmung einer separaten Vereinbarung mit dem EG-Mitglied. Im Fall der Übertragung hat das EG-Mitglied alle erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben, die sicherstellen, dass es als teilnehmender Netzbenutzer an der aufnehmenden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft teilnimmt.
- 13.2. Soweit die EG dem schriftlich zustimmt, kann das EG-Mitglied mit einer, mehreren oder allen Verbrauchsanlagen gemäß Punkt 1.1 in einer oder mehreren weiteren Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften teilnehmen. Die EG darf diese Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB rechtliche Unzulässigkeit) verweigern.
- 13.3. Der Rechtsnachfolger des EG-Mitglieds ist berechtigt, in dieses Vertragsverhältnis einzutreten. Das EG-Mitglied informiert den Rechtsnachfolger über dieses Recht und übergibt ihm bei Ausübung sämtliche ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen zur EG. Der gewünschte Eintritt des Rechtsnachfolgers ist der EG mitzuteilen, die den Eintritt ablehnen kann. Mit Ablehnung des Vertragseintritts durch den Rechtsnachfolger endet der Vertrag automatisch. Soweit dem Rechtsnachfolger ein neuer Zählpunkt zugeordnet wird, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Dem Rechtsnachfolger ist eine Person gleichzuhalten, die das Nutzungsrecht über die Verbrauchsanlage(n) vom EG-Mitglied übernimmt (z.B. Neumieter).

## **14. Vertraulichkeit**

- 14.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sie werden

dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung, auch von ihren Organen, Dienstnehmern und Beratern, welche vertrauliche Informationen erhalten haben, eingehalten wird. Allgemein bekannte oder rechtmäßig von dritter Seite erlangte Informationen gelten nicht als geheim.

- 14.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert keine der Parteien an der Weitergabe von Informationen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter und allenfalls andere berechnigte Behörden und Institutionen.

## 15. Datenverarbeitung

- 15.1. Das EG-Mitglied räumt der EG das Recht ein, im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung des Überschussstromes die Verbrauchsdaten des EG-Mitglieds zu erheben (direkt vor Ort die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf das EDA), auszuwerten und für die Optimierung der EG zu verwenden. Die EG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 15.2. Die EG verpflichtet sich gegenüber dem EG-Mitglied, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EG ist Verantwortliche im Sinne Art. 4 Ziffer 7 DSGVO. Dem EG-Mitglied kommt gegenüber der EG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## 16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 16.2. Die Parteien sind sich im Klaren, dass die rechtlichen und energieregulatorischen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln (einschließlich der AGB der Netzbetreiber) nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.
- 16.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über die App (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

- 16.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.
- 16.5. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die EG ihren Sitz hat. Ist das EG-Mitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Beilage ./1: Verbrauchsanlagen-Verzeichnis (Tabelle)

Beilage ./2: Tarifblatt [*wird per Mail zugesendet*]

Eigentum von neocom

**Beilage ./1 Verbrauchsanlagen-Verzeichnis (Tabelle)**

Standortname	Adresse	Zählpunktbezeichnung
Haus xY	Musterstraße 4, 3421 Rohr im Kremstal	AT0001023848593847586912349123456
Haus Yx	Musterstraße 3, 3421 Rohr im Kremstal	AT0001023848593847586912349456789

Eigentum von neocom

Eigentum von neoom

Eigentum von neoom